

Allgemeine Geschäftsbedingungen **Fa. Volta - Edelstahl GmbH**

Definitionen:

Verkäufer: VOLTA - Edelstahl GmbH, 6923 Lauterach

Incoterms: Sind weltweit anerkannte, standardisierte Regeln über die Verteilung von Pflichten, Kosten und Risiko im internationalen Warenverkehr (www.icc-austria.org).

Käufer: Ist der Empfänger von Waren und Leistungen gemäß der Auftragsbestätigung des Verkäufers.

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrages. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dem österreichischen Recht, insbesondere auch bei Lieferungen ins Ausland. Eine Bestellung wird erst wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden ist (mittels Auftragsbestätigung). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach den Incoterms® 2010.

Standard-Lieferart ist: EXW Versand-Terminal Lauterach, Incoterms® 2010,
wenn nicht **schriftlich** andere Lieferkonditionen vereinbart sind.

Mit ausdrücklichem Auftrag kann die Sendung zu Lasten des Käufers versichert werden. Abweichende oder zusätzliche Lieferkonditionen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.

Lieferumfang

Der Lieferumfang geht aus der Auftragsbestätigung hervor.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Bestellung und der Ausführung. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessener Weise auch innerhalb eines Lieferverzuges beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse. Dies sind solche Hindernisse, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Dabei ist es nicht entscheidend, ob diese im Werk des Verkäufers oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten sind, z.B. Betriebsstörungen und –unterbrechungen aufgrund Streik, Aussperrung, behördlicher Eingriffe, höhere Gewalt, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verbot von Devisentransferierung, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Wird durch oben angeführte

Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände kann sich jedoch eine Partei nur berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich benachrichtigt. Unterlässt eine Partei dies, so treten die sie begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein. Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, kann der Käufer deswegen den Auftrag nicht annullieren und kann keine Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung geltend machen. Bei verspäteter Anlieferung durch die Spedition werden vom Verkäufer keine Kosten übernommen. Der Verkäufer wird erst durch Ansetzung einer auf mindestens zwei Monate bemessenen Nachfrist in Lieferverzug versetzt. Wird die Lieferung auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so ist der Käufer berechtigt, sofern er dies unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist der Verkäufer zur Herausgabe der erhaltenen Anzahlung (ohne Zinsen) verpflichtet, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Käufers.

Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen bis zur Bezahlung der Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung des Verkäufers, einschließlich Zinsen, Kosten, Spesen und dergleichen dient.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu veräußern, zu verpfänden oder sonst wie darüber zu verfügen, solange der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers aufrecht ist. Sollte der Käufer trotzdem die Ware weiterverkaufen, so tritt anstelle des Eigentumsvorbehaltes bei Kreditkauf die Abtretung der aus dem Weiterverkauf an den Dritten entstandenen oder entstehenden Forderung, beim Barverkauf der Kaufpreiserlös.

Die Be- und Verarbeitung vom Verkäufer gelieferter, noch in seinem Eigentum stehender Ware, erfolgt stets im Auftrag des Verkäufers, ohne dass für ihn Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages ohne gerichtliche Entscheidung in Verwahrung zu nehmen, freihändig zu verkaufen und sich aus dem Erlös in der Form zu befriedigen, dass der Käufererlös unter dessen Restforderungen angerechnet wird. Bereits geleistete Teilzahlungen muss der Verkäufer nicht herausgeben, sondern er ist berechtigt, diese auf seine Restforderung anzurechnen. Bei Pfändung des Kaufgegenstandes ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich bekanntzugeben. Die Annahme von Wechseln und Schecks berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei Wechsel des Firmensitzes ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen Mitteilung zu machen.

Garantie, Gewährleistung

Grundsätzlich besteht für Wiederverkäufer auf alle Geräte **ein Jahr Materialgarantie** vom Tag der Übergabe an, also kostenloser Ersatz von defekten Teilen ev. nach Prüfung durch uns. Es gibt keine Garantie für Arbeitszeit, Wegzeit usw.

Die Gewährleistung erfolgt im Ermessen des Verkäufers durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung eines infolge Mangelhaftigkeit verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere eines dadurch bedingten Gewinn- oder Verdienstentgangs. Der Verkäufer haftet nicht für Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits. Bei Lieferung von werksfremden Gegenständen unterwirft sich der Käufer den Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferwerkes. Die Rügepflicht ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Gewährleistungsansprüche werden nur dann anerkannt, wenn sie spätestens innerhalb von acht Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich angezeigt werden. Bei offenen Mängeln hat die Mängelrüge bei sonstigem Ausschluss des Gewährleistungsanspruches innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware zu erfolgen.

Änderungen

Wir behalten uns jederzeit Änderungen der Preise und technische Änderungen vor.

Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes (schriftlich) vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungskonditionen:

14 Tage netto Kassa ab Anliefertag.

Skontoabzüge nach Fristablauf werden nicht anerkannt.

Gerichtsstand

Beide Partner anerkennen als Gerichtsstand 6900 Bregenz, Österreich.

Zusätzliche Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich zustande kommen und vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.